

als Regeln des Vorziehens, also Regeln des Verzichts bezeichnet²⁴ und betont: «Als Regeln für wählende Entscheidungen sind Werte unentbehrliche Orientierungsgesichtspunkte menschlichen Handelns und gerade in einer zunehmend rationalisierten Welt, die fast für jede Situation Handlungsalternativen offen hält, von unschätzbbarer Bedeutung.»²⁵ Erst wenn man Wertprämissen ausgewählt und definiert hat, ist es in Verbindung mit der Tatsachenanalyse möglich, rationale politische Schlüsse zu ziehen. Diese Schlüsse bringen die politischen Implikationen der ausgewählten Wertprämissen in einem bekannten Realitätszusammenhang zum Ausdruck.²⁶

Gegen dieses Vorgehen ließe sich der Einwand erheben, man trage damit den spezifischen liechtensteinischen Verhältnissen nicht Rechnung, da der Kleinstaat nur reagieren könne und im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft Sachzwängen unterworfen sei, die alternative Verhaltensmöglichkeiten weitgehend ausschließen.

Sicher trifft zu, daß der Handlungsspielraum Liechtensteins im Vergleich zu größeren Staaten beschränkt ist. Doch erscheint es als sehr problematisch, den gewählten Weg gegenüber der Europäischen Gemeinschaft auf übergeordnete Sachzwänge zurückführen zu wollen. Die damit einhergehende Dogmatisierung und Tabuisierung des Ist-Zustandes entziehen ihn jeder Kritik. Gerade ein Kleinstaat wie Liechtenstein kann es sich aber nicht leisten, den an sich schon kleinen Handlungsspielraum nicht voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn klar definierte Vorstellungen darüber bestehen, welche Werte und Ziele dem liechtensteinischen Handeln zugrunde gelegt werden sollen. Dabei handelt es sich um die entscheidendste und delikateste Frage der vorliegenden Arbeit. Wertprämissen dürfen nicht willkürlich gewählt werden. Sie müssen für den Staat, auf den sie sich beziehen, von Bedeutung sein und ihn kennzeichnen.²⁷

In einem Vortrag vor der «Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft» warf Gerard Batliner die Frage nach den grundlegenden Normen des kleinstaatlichen politischen Handelns, nach den unverzichtbaren Grundlagen einer spezifisch liechtensteinischen Politik auf.²⁸ Er kam dabei zum Schluß, daß vier Strukturelemente den Kleinstaat, also auch Liechtenstein, kennzeichnen:

²⁴ Vgl. Luhmann N., Positives Recht und Ideologie, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Vol. 53 (1967), S. 539.

²⁵ Luhmann N., Grundrechte als Institution, Berlin 1965, S. 44.

²⁶ Vgl. Myrdal G., Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft, Hannover 1965, S. 80.

²⁷ Vgl. Frankel J., Die Außenpolitische Entscheidung, Köln 1965, S. 154.

²⁸ Batliner G., Strukturelemente des Kleinstaates (Anm. 7), S. 11.